

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1.20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärts Portozuschlag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P.R. Remmanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die festgesetzte Preistabelle kostet 15 Pfennig, die Reflametalle 30 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder,
Hohen Neuendorf, Borgsdorf,
Briese, Lehniß, Stolpe



für Hoffjagdrevier,
Bergfelde, den Amtsbezirk
Schönfließ und Umgegend

Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationstraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 145

Donnerstag, den 11. Dezember 1913

12. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält eine Beilage.

Amthliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der am 1. Januar 1914 ins Leben tretenden Allgemeinen Ortskrankenkasse Niederbarnim durch das Königl. Oberversicherungsamt Groß-Berlin in Charlottenburg genehmigt worden sind, hat die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der neuen Kasse zu erfolgen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 4. Januar 1914, von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr für die Arbeitgeber und die Versicherten statt.

Nach § 92 der Satzung besteht der Ausschuss aus 60 Vertretern und 120 Stellvertretern, von denen ein Drittel — also 20 Vertreter und 40 Stellvertreter — von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern und zwei Drittel — also 40 Vertreter und 80 Stellvertreter — von den volljährigen Versicherten je aus ihrer Mitte und zwar getrennt zu wählen sind. Wahlberechtigt sind solche Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten vom 1. Januar 1914 ab Beiträge an die Allgemeine Ortskrankenkasse Niederbarnim zu zahlen haben.

Arbeitgeber, die mehrere versicherungspflichtige Beschäftigte, führen bis zu 50 versicherungspflichtig Beschäftigter für je angefangene 10 und bezüglich der über 50 hinausgehenden Zahl für je angefangene 20 Beschäftigte 1 Stimme. Mehr als 30 Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.

Wahlberechtigt und wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer vom 1. Januar 1914 ab der Allgemeinen Ortskrankenkasse Niederbarnim als Mitglied angehört wird.

Wählbar sind nur volljährige Deutsche.

Nicht wählbar ist:

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verurteilt wird, falls gegen ihn ein Hauptverfahren eröffnet ist;
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundzügen der Verhältniswahl. Auf Grund der Wahl müssen mindestens doppelt so viele Ersatzmänner vorhanden sein, als Vertreter zu wählen sind. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge, die sich aus der Wahlordnung ergibt, im Falle des Ausbleibens der Ausschussvertreter oder ihrer Amtsenthebung (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Wahlzeit, sowie wenn nötig als Stellvertreter im Behinderungsfall ein.

Die Wahlzeit dauert 4 Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte bis ihre Nachfolger eintreten.

Zur Durchführung der Wahlen wird satzungsgemäß der Kassenbezirk in 14 Bezirke geteilt.

Die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Vertreter ist nach dem Verhältnis der auf volle hundert abgerundeten Gesamtzahlen der in den einzelnen Bezirken vorhandenen Wähler bemessen worden.

Arbeitgeber wählen in demselben wie die von ihnen beschäftigten Versicherten, sie dürfen nur als Vertreter eines Bezirkes gewählt werden.

Zu wählen sind: im 3. Wahlbezirk 2 Arbeitgeber, 4 Stellvertreter, 3 Versicherte, 6 Stellvertreter.

Zum Zwecke der Stimmabgabe wird die 14 Wahlbezirke in örtliche Stimmbezirke eingeteilt.

Der 3. Wahlbezirk umfaßt

- a) den Stimmbezirk Birkenwerder, bestehend aus den Gemeinden Birkenwerder, Borgsdorf, Bergfelde, Schönfließ und den Gütern Schönfließ, Oranienburg-Forsl und Lehniß,
- b) den Stimmbezirk Mühlenbeck, bestehend aus der Gemeinde Mühlenbeck, den Gütern Mühlenbeck und Summt und der domänenfiskalischen Kolonie Summt,

c) den Stimmbezirk Hohen Neuendorf, bestehend aus den Gemeinden Hohen Neuendorf und Stolpe und dem Gute Stolpe,

d) den Stimmbezirk Oranienburg, bestehend aus der Stadt Oranienburg und der Gemeinde Gernsdorf. Gewählt wird

für Stimmbezirk Birkenwerder im großen und kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Birkenwerder,

für Stimmbezirk Mühlenbeck im Grothe'schen Gasthaus in Mühlenbeck,

für Stimmbezirk Hohen Neuendorf im Welser'schen Restaurant zu Hohen Neuendorf, Berliner Straße 30,

für Stimmbezirk Oranienburg im Kaiserhofe in Oranienburg, Berliner Straße 52.

Die Wahlberechtigten werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert mit dem Hinweis darauf, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens bis zum 21. Dezember d. Js. bei dem Versicherungsamt eingereicht werden und daß die Stimmabgabe an diese Wahlvorschläge gebunden ist.

Die Wahlvorschläge sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten jedes der 14 Wahlbezirke aufzustellen und dem Versicherungsamt einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten innerhalb eines Wahlbezirks müssen von mindestens je 30 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe mit zusammen mindestens 30 Stimmen unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von denselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterzeichnung auf demjenigen Wahlvorschlag, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens 2 Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viel Bewerber benennen, als Vertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vor- (Nuf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags, und soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter.

Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Versicherungsamt die zur Vereitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie anderen Wahlvorschlägen gegenüber innerhalb eines Wahlbezirks als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In solchen Fällen müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Wahlvorschlagsvertreter übereinstimmend 2 Wochen vor dem Wahltag dem Versicherungsamt gegenüber die Erklärung abgeben, daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge jedes Bezirkes werden 1 Woche vor der Wahl bekannt gemacht.

Zum Wahlraum haben nur die wahlberechtigten Arbeitgeber und Kassenmitglieder Zutritt.

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Der Wähler erhält einen der Umschläge, die mit dem Stempel der „Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Berlin“ versehen und im Wahlraum bereit zu halten sind, tritt sodann an einen abgetrennten Tisch, an dem er einen Stimm-

zettel unbeobachtet in den Umschlag legt und übergibt hierauf den Umschlag unverschlossen unter Nennung seines Namens dem Leiter der Wahl. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels in der Wählerliste vermerken und wirft dann den Umschlag in die Wahlurne. Arbeitgeber mit mehrfacher Stimmrecht haben so viel Stimmzettel je in einem besonderen Umschlag abzugeben, als sie Stimmen haben und abgeben wollen.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und dem Leiter der Wahl zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Ist der Name eines Wählers in der Wählerliste nicht eingetragen, so wird er zur Wahl nur zugelassen, wenn er in einer sämtliche Mitglieder des Ausschusses überzeugenden Weise seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Als Nachweis genügt in der Regel für die Arbeitgeber die Mitteilung über die zuletzt gezahlten Kassenbeiträge, für die Kassenmitglieder der Meldeausweis bzw. Mitgliedskarte oder eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung, daß der Betreffende am Tage der Wahl noch in Beschäftigung steht.

Der Stimmzettel enthält die in der amtlichen Bekanntmachung aufgeführte Listenbezeichnung.

Die Stimmzettel sollen von weißer Farbe sein. Stimmzettel, die von dieser Bestimmung abweichen, sind ungültig, wenn das Abweichen die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht.

Stimmzettel, die selbst oder deren Umschläge ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht oder die unterschrieben sind, sind ungültig. Dasselbe gilt von Stimmzetteln, die sich in einem nicht mit dem Stempel der Kasse versehenen Umschlag befinden. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag, der nur für einen Stimmzettel bestimmt ist, mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

Zur festgesetzten Stunde schließt der Wahlausschuss die Wahl. Nur die am Schluß der Wahlhandlung im Wahlraum anwesenden Wähler dürfen dann noch von ihrem Wahrecht Gebrauch machen.

Berlin, den 26. November 1913.

Der Vorsitzende des Königl. Versicherungsamtes des Kreises Niederbarnim, Dr. Busch.

Veröffentlicht.

Birkenwerder, den 8. Dezember 1913.

Der Amts- und Gemeindevorsteher. Kühn.

Borgsdorf.

Bekanntmachung.

Zur Beratung der hierunter angegebenen Gegenstände werden die Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Sitzung auf

Sonntag, den 13. Dezember d. Js.,
abends 6 Uhr

in dem Sitzungszimmer bei Herrn Franz Kurth, hiermit unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der im Termin Anwesenden gebunden sind.

Gegenstände der Beratung und Beschlusfassung:

1. Vorlage und evtl. Beschlusfassung eines Ortsstatutis betreffs Straßenreinigung.
2. Armensache.
3. Verschiedenes.

Borgsdorf, den 9. Dezember 1913.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

Bekanntmachung.

Als Vertrauensmann resp. Stellvertreter für die Brandenburgische Berufsgenossenschaft sind für den Gemeindebezirk Borgsdorf und den Gutsbezirk Lehniß ernannt:

1. Landwirt Willy Rodewald, Vertrauensmann.
2. Gustav Herrmann, Stellvertreter.

Borgsdorf, den 9. Dezember 1913.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.